

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XL. Jahrgang Nr. 11

Ausgegeben in Gifhorn am 31.10.13



Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
	Breitband – Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren für das Gewerbegebiet Hammerstein Park in der Samt-/Gemeinde Wesendorf	589
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN	Vergnügungsstättenkonzept	592
STADT WITTINGEN	---	
GEMEINDE SASSENBURG	---	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	---	
SAMTGEMEINDE BROME	36. Änderung des Flächennutzungsplanes	592
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	---	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Moorstraße Ost II – 1. Erweiterung“, 2. Teilbereich, 1. Erschließungsabschnitt	593
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Hillerse	1. Änderungssatzung der Hauptsatzung	594
Gemeinde Leiferde	1. Änderungssatzung der Hauptsatzung	595
Gemeinde Meinersen	1. Änderungssatzung der Hauptsatzung	595
	Benutzungssatzung für das Kulturzentrum in Meinersen	596
	Gebührensatzung für die Benutzung des Kulturzentrums in Meinersen	600

Herausgeber: Landkreis Gifhorn, Postfach 13 60, 38516 Gifhorn, Ruf 05371 82-0

Gemeinde Müden (Aller)	1. Änderungssatzung der Hauptsatzung	602
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Adenbüttel	Bebauungsplan „Brommerkamp IV“	603
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
	Satzung über die Anspruchsfrist für die Aufnahme in einer Kindertagesstätte	604
Gemeinde Wahrenholz		
	Abweichungssatzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Straße Küsterberg	604
	Verwaltungskostensatzung mit Kostentarif	605

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Clausthal-Zellerfeld	Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben Errichtung des Bohrplatzes für die Erdölbohrung Vorhop	612
Stadt Braunschweig	Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses „Naturnahe Umgestaltung des Beberbaches von der Stadtgrenze (nordöstlich von Bevenrode) bis zum Durchlass am Bechtsbütteler Weg (nordwestlich von Waggum) in Braunschweig und den Landkreisen Gifhorn und Helmstadt“	612

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Breitband –

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren des Landkreises Gifhorn

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1 Name, Adresse, Kontaktstelle

Landkreis Gifhorn
Fachbereich 10 - Finanzen
Abteilung 10.2 Wirtschaftsförderung
Herr Jens Wurthmann
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

E-Mail: jens.wurthmann@gifhorn.de

Telefon: 05371 82-479

1.2 Verfahrensgegenstand und Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssicheren Breitbandinfrastruktur für das mit Breitband unterversorgte Gewerbegebiet Hammerstein Park in der Samt-/Gemeinde Wesendorf.

2. Gegenstand der Dienstleistung

2.1 Kennzeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber

Der Landkreis Gifhorn und die Samt-/Gemeinde Wesendorf bitten um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der Versorgungslücke im Gewerbegebiet Hammerstein Park.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung; nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet. Die Samt-/Gemeinde Wesendorf behält sich eine Vergabe vor.

Der Ausbau der Breitbandinfrastruktur im gekennzeichneten Gebiet ist aufgrund mehrfach vorgetragener Anfragen seitens ansässiger Betriebe erforderlich. Die verfügbare Bandbreite soll mindestens 25 MBit/s (nach Möglichkeit symmetrisch) betragen.

Lagepläne können angefordert werden.

2.2 Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandförderung Niedersachsen (RdErl. d. Nds. MW v. 28.10.2010 – 22-3074; VORIS 20500; Nds. MBL. 44/2010, S. 1089) für das mit Breitband unterversorgte Gewerbegebiet Hammerstein Park in der Samt-/Gemeinde Wesendorf als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzugängen.

Mittels der angebotenen Anschlusstechnik soll den heutigen wie auch zukünftigen Anforderungen der Unternehmen an die Breitbandversorgung nachhaltig Rechnung getragen werden. Es sollen Up- und Downloadraten verfügbar sein, die es ermöglichen, beispielsweise umfangreiche (Video-) Dateien ohne Zeitverzögerung transferieren oder eine Datensicherung auch für externe Firmenstandorte in zumutbarer Zeit vornehmen zu können. Eine höchstmögliche Skalierbarkeit ist zu gewährleisten.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zur Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen u. a. Angaben zu den Investitionskosten und den zu erwartenden, laufenden Einnahmen. In diesem Zusammenhang sind die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. In einem Zeitplan ist ferner mitzuteilen, mit welcher Anzahl von Neuanschlüssen 60 Monate nach Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, stellt die Samt-/Gemeinde Wesendorf eine finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke bis zur Höhe der Investitionskosten im Rahmen haushaltsrechtlicher Verfügbarkeit in Aussicht. Zu deren Deckung wird eine Zuwendung nach der o. g. Richtlinie des MW beantragt werden. Daher ist es erforderlich, dass ein offener Zugang zur (Netz-) Infrastruktur gewährt wird.

Es ist darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

3. Abgrenzung zu LTE Ausbaurvorhaben

Die ländlichen Räume Niedersachsens werden derzeit, entsprechend der Auflagen der BNetzA, bei der Lizenzvergabe für die Frequenzen der digitalen Dividende mit LTE erschlossen. Bei LTE ist grundsätzlich keine flächendeckende Versorgung gegeben, da u. a. Abhängigkeit vom Ausbreitungsgrad, von der Antennenausrichtung und von der Distanz der zu versorgenden Gebäude vom Maststandort vorliegt.

Die „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (2009/C 235/04 vom 30.09.2009) der EU-Kommission sehen vor, dass die Angaben der Netzanbieter hinsichtlich zukünftiger Ausbaupflichtungen konkret nachzuweisen sind, um eine „Blockade“ bestimmter Gebiete zu unterbinden, die den Kommunen eine Beantragung von öffentlichen Fördermitteln zum weiteren Breitbandausbau erschwert bzw. unmöglich macht. In Anlehnung an die o. g. Leitlinie bitten der Landkreis Gifhorn und die Samt-/Gemeinde Wesendorf bis zum Fristablauf des IBV mitzuteilen, ob eine LTE-Versorgung des im IBV bestimmten Gebiets geplant ist.

Um die flächendeckende Versorgung überprüfen zu können, wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wieviele Funkmaststandorte sind/werden in dem im IBV bezeichneten Gebiet errichtet und welche außerhalb des bezeichneten Gebietes errichteten oder geplanten Funkmaststandorte leuchten dieses Gebiet aus? Bitte geben Sie deren Lage (Geokoordinaten) an und visualisieren Sie die Standorte.
2. Wie ist die Funkausleuchtung der zu Frage 1 gemeldeten Funkstandorte (zur Darstellung bitte eine Karte im Maßstab 1 : 50.000 nutzen)?
3. Wieviele Nutzer (Gebäude) können unter Berücksichtigung der Topografie und des Dämpfungswertes (bitte benennen) mit welcher Bandbreite bei der zu Nr. 2 angegebenen Funkausleuchtung bis zu welcher Entfernung vom Mast dauerhaft und zuverlässig erreicht werden?

Den Unterlagen ist eine schriftliche und verbindliche Zusicherung darüber beizufügen, dass der Ausbau bis zum 27.11.2016 erfolgt und die dauerhafte und zuverlässige Breitbandversorgung mit der für das Vorhabengebiet gewünschten Bandbreite von mindestens 25 MBit/s (nach Möglichkeit symmetrisch) verfügbar ist. Die Samt-/Gemeinde Wesendorf behält sich vor, eine öffentliche Förderung für die Breitbanderschließung zu beantragen, sofern die benötigten Informationen nicht fristgerecht mitgeteilt werden. Spätere Angaben bleiben im Verfahren unberücksichtigt. Ergeben die vorgelegten Daten einen Versorgungsgrad von weniger als 35 %, wird die vollständige Erschließung des betreffenden Gebietes beabsichtigt; anderenfalls die der unterversorgten Bereiche.

4. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des Verfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben; hierzu gehören u. a. die Übersichtspläne des Vorhabens sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Weitere Angaben zum Vorhabengebiet können bei Bedarf angefordert werden; deren Verwendung ist jedoch nur im Rahmen der Angebotserstellung für dieses Verfahren statthaft.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen. Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

5. Weiteres Verfahren

5.1 Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für die Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen (Richtlinie und Scoring gem. RdErl. d. Nds. MW v. 28.10.2010 – 22-3074; VORIS 20500; Nds. MBL. 44/2010, S. 1089) weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa

- ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben);
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit;
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten;
- Angaben zu voraussichtlichem Endkundentarif und Billing.

Die Samt-/Gemeinde Wesendorf behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

5.2 Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

27. November 2013 um 18:00 Uhr.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden.

Gifhorn, 16. Oktober 2013

Marion Lau
Landrätin

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Gifhorn hat am 30.09.2013 das

Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Gifhorn

als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Vergnügungsstättenkonzept vom 29.07.2013 dient als fachliche Grundlage für die Stadtentwicklung, für künftige Bebauungspläne sowie für bauordnungsrechtliche Verfahren. Mit dem Konzept wird eine räumliche Steuerung von Vergnügungsstätten wie z. B. Spielhallen vorbereitet.

Das Vergnügungsstättenkonzept kann bei der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Fachbereich Planung und Bauordnung während nachstehender Sprechzeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag:	8.30 - 12.00 Uhr
sowie Donnerstag:	14.00 - 17.00 Uhr

Gifhorn, 16.10.2013

Matthias Nerlich
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Brome

Die am 30.06.2011 vom Rat der Samtgemeinde beschlossene 36. Flächennutzungsplanänderung ist am 14.01.2013 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 04.03.2013, Az.: 8/6121-02/40/36 die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) unter Auflagen erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 36. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 36. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹

¹ abgedruckt auf Seite 614 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Brome geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 36. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Brome, den 31.10.2013

Bammel (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Moorstraße Ost II - 1. Erweiterung", 2. Teilbereich, 1. Erschließungsabschnitt, Flurstück 8/7, Flur 10, Gemarkung Isenbüttel

Der Rat der Gemeinde Isenbüttel hat in seiner Sitzung am 20.12.2010 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Moorstraße Ost II - 1. Erweiterung“ als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 (3) BauGB für einen weiteren Teilbereich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des 1. Erschließungsabschnittes des 2. Teilbereiches befindet sich nördlich der Ortschaft Isenbüttel, östlich der K 118, im Gewerbegebiet Moorstraße – Ost, siehe nachstehende Gebietsabgrenzung.²

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der 1. Erschließungsabschnitt des 2. Teilbereiches des Bebauungsplanes in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Isenbüttel, Gutsstraße 11 in 38550 Isenbüttel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05374 88-71 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Isenbüttel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

² abgedruckt auf Seite 615 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Isenbüttel, 30.09.2013

Zimmermann
Bürgermeister

(L. S.)

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Hillerse

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hillerse in seiner Sitzung am 02.10.2013 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 der Hauptsatzung (Bekanntmachungen) erhält folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen veranlasst der/die Gemeindedirektor(in).
- (2) Verordnungen und Satzungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Gemeinde im Rathaus Hillerse, Rolfsbütteler Straße 2, 38543 Hillerse, veröffentlicht.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder einer sonstigen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Hillerse während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder sonstigen Bekanntmachungen wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (5) Die Dauer des Aushangs gem. Abs. 3 und 4 beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Hillerse, den 02.10.2013

Gemeinde Hillerse

Montzka
Gemeindedirektor

(L. S.)

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Leiferde

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Leiferde in seiner Sitzung am 25.09.2013 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 der Hauptsatzung (Bekanntmachungen) erhält folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen veranlasst der/die Gemeindedirektor(in).
- (2) Verordnungen und Satzungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Die Aushangkästen befinden sich im Ortsteil Leiferde am Dorfgemeinschaftshaus und im Ortsteil Dalldorf am Dorfgemeinschaftshaus.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder einer sonstigen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Verwaltungsaußenstelle Leiferde der Samtgemeinde Meinersen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder sonstigen Bekanntmachung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (5) Die Dauer des Aushangs gem. Abs. 3 und 4 beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Leiferde, 25.09.2013

Gemeinde Leiferde

Wrede
Gemeindedirektor

(L. S.)

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Meinersen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 12.09.2013 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 der Hauptsatzung (Bekanntmachungen) erhält folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen veranlasst der/die Gemeindedirektor(in).

- (2) Verordnungen und Satzungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Gemeinde im Rathaus Meinersen, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen, veröffentlicht.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder einer sonstigen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeinde Meinersen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder sonstigen Bekanntmachungen wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (5) Die Dauer des Aushangs gem. Abs. 3 und 4 beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Meinersen, den 12.09.2013

Gemeinde Meinersen

Föcks
Gemeindedirektor

(L. S.)

Benutzungssatzung für das Kulturzentrum in Meinersen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 12.09.2013 folgende Neufassung der Benutzungssatzung für das Kulturzentrum Meinersen beschlossen:

§ 1 - Gegenstand und Zweck

- (1) Das Kulturzentrum in Meinersen ist Eigentum der Gemeinde Meinersen.
- (2) Die Gemeinde Meinersen gestattet den samtgemeindeansässigen Vereinen, Verbänden, sonstigen Organisationen und Gewerbebetrieben das Kulturzentrum zu sportlichen, kulturellen, geselligen und gewerblichen Zwecken zu benutzen.
- (3) Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Meinersen steht die Einrichtung für Konfirmationen, Verlobungen, Hochzeiten, Geburtstage sowie Trauerfeiern zur Verfügung.
- (4) Ortsfremden ist die Benutzung analog Absatz 3 grundsätzlich gestattet.
- (5) Ortsfremden ist die Benutzung analog Absatz 2 grundsätzlich gestattet, sofern keine öffentlichen Diskoveranstaltungen oder vergleichbarer Art durchgeführt werden.

§ 2 - Benutzungsgrundsätze

- (1) Bei der Nutzung des Kulturzentrums wird unterschieden zwischen regulärer Nutzung (vgl. § 1 (2), (3) u. (4) und regelmäßiger Nutzung (i. S. d. Regelung mindestens zweimal jährlich stattfindend).

Die reguläre Nutzung des Kulturzentrums (einschl. Vor- und Nachbereitungstage) hat in jedem Fall Vorrang vor der regelmäßigen Nutzung.

Die regelmäßige Nutzung des Kulturzentrums von in der Gemeinde Meinersen ansässigen Vereinen und Verbänden zum Zwecke des Übungsbetriebes (Singen, Tanzen, Musizieren, etc.) wird unter dem Vorbehalt des entschädigungslosen Widerrufs gestattet.

Sie ist schriftlich unter Nennung der Einzeltermine durch den Verein oder Verband zu beantragen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen die Termine für den Zeitraum eines Kalenderjahres genannt werden. Ein einzelner Termin im Rahmen der regelmäßigen Nutzung zum Zwecke des Übungsbetriebs darf zwei Stunden nicht überschreiten.

Die einzelnen Termine der regelmäßigen Nutzung zum Zwecke des Übungsbetriebes sind dann für den Verein oder Verband verbindlich, wenn sie nicht spätestens zwei Wochen vorher seitens der Gemeinde Meinersen abgesagt werden.

Die Absage muss weder schriftlich erfolgen, noch begründet werden. Ein Ausweichtermin oder ein alternativer Veranstaltungsort muss nicht genannt werden.

- (2) Veranstaltungen sind bei dem Beauftragten zu bestellen.

Die Vergabe erfolgt grundsätzlich nach Reihenfolge der Anmeldungen. Bei Stornierung von Terminen kann eine Stornogebühr anfallen. Näheres regelt die Gebührensatzung.

- (3) Für eventuell notwendige behördliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse hat der Nutzer Sorge zu tragen. Diese sind dem Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Auf Verlangen hat der Nutzer das Bestehen einer Haftpflichtversicherung vorzuweisen.
- (5) Die Personenkreise nach §§ 1 und 2 der Satzung werden nachfolgend Nutzer genannt.

§ 3 - Hausrecht

- (1) Das Hausrecht für die Gemeinde Meinersen übt der Gemeindedirektor aus. Den Anweisungen des Gemeindedirektors ist Folge zu leisten.
- (2) Der Gemeindedirektor überwacht, dass die Anlagen nur zu dem vorgesehenen Zweck benutzt, nicht verändert oder verschmutzt und die Bestimmungen dieser Satzung beachtet werden.
- (3) Der Gemeindedirektor kann seine Befugnisse mit allen Rechten und Pflichten nach dieser Benutzungssatzung auf andere Personen übertragen.

§ 4 - Instandhaltung, Haftung für Beschädigungen

- (1) Die Nutzer und Besucher der Einrichtung sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet und dazu anzuhalten.

- (2) Der Nutzer übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die volle Verantwortung dafür, dass das Gebäude nur im Rahmen dieser Satzung benutzt wird und dass Beschädigungen der Räume und der darin befindlichen Geräte und Gegenstände unterbleiben. Dennoch eingetretene Schadenfälle sind unverzüglich der oder dem Beauftragten zu melden.
- (3) Für alle durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstandenen Schäden am Gebäude, den Außenanlagen, an Räumen, Anlagen, Einrichtungen und Geräten der Gemeinde Meinersen haftet der Nutzer.
- (4) Irgendwelche nach der Benutzung festgestellten Schäden gehen im Zweifel zu Lasten des Nutzers, der die Einrichtung zuletzt benutzt hat. Die Gemeinde stellt die Kosten für die Instandsetzung in Rechnung.
- (5) Die Nutzer der Einrichtung sind verpflichtet, vor Beginn einer Veranstaltung die Räume und alle Einrichtungen im Rahmen einer Übergabe mit dem Beauftragten auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und etwaige Schäden und Mängel unverzüglich der Gemeinde Meinersen zu melden.

§ 5 - Veranstaltungen

- (1) Die Nutzer haben der Gemeinde den Beginn aller Vorarbeiten anzuzeigen, damit diese evtl. zugegen sein kann. Dekorationen, Einbauten u. Ä. dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Es ist hierbei untersagt, Nägel, Haken usw. in die Böden, Wände oder Decken zu schlagen. Die Dekoration, Aufbauten und dergl. sind nach Beendigung des Gebrauchs unverzüglich vom Nutzer auf eigene Kosten zu entfernen.
- (2) Das Geschirr ist nach Gebrauch sauber zurückzustellen. Die Räume, Anlagen und Einrichtungen sind nach der Veranstaltung vom Nutzer besenrein zu hinterlassen, sofern die Gebührensatzung keine abweichende Regelung trifft.
- (3) Geräte, Geschirr und Töpfe dürfen nicht außer Haus mitgenommen werden.
- (4) Das Abbrennen von Feuerwerk sowie die Verwendung gasgefüllter Luftballons sind untersagt.
- (5) Die Gestellung einer etwa erforderlichen Sanitäts- oder Brandwache wird je nach Erfordernis behördlich angeordnet. Entsprechende Kosten hat der Nutzer zu tragen. Die Kosten werden im Rahmen eines gesonderten Kostenbescheides festgesetzt.
- (6) Je nach Besonderheit der Veranstaltung wird dem Nutzer über den zu schließenden Nutzungsvertrag aufgegeben, den Außenbereich des Kulturzentrums sowie den angrenzenden Verkehrsraum sowie den angrenzenden Wald nach der Veranstaltung von Müll und Unrat zu reinigen.

§ 6 - Gebühren

- (1) Die Nutzer haben für die Anmietung des Kulturzentrums eine Gebühr auf der Grundlage der Gebührensatzung der Gemeinde Meinersen zu entrichten.
- (2) Für das grob fahrlässige oder vorsätzliche Auslösen der Brandmeldeanlage werden die Kosten für den Feuerwehreinsatz in Rechnung gestellt.

§ 7 - Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde überlässt den in § 2 genannten Nutzern die Gemeinschaftseinrichtungen (einschl. Anlagen, Einrichtungen und Geräten) zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Nutzer, die gemäß § 4 Abs. 5 vor der Benutzung zur Prüfung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit verpflichtet sind, haben sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Gemeinde Meinersen übernimmt keine Haftung für im Gebäude, auf dem Gelände oder auf dem Parkplatz abhanden gekommene oder beschädigten Gegenständen (z .B. Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge usw.). Eine Verpflichtung zur Bewachung von Garderobenräumen, sonstigen Aufbewahrungsräumen sowie der Fahrzeugabstellplätze besteht nicht.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge in den Räumen und Anlagen stehen. Gleichzeitig verzichtet der Nutzer auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- (4) Von der Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unberührt.

§ 8 - Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- (1) Nach 22:00 Uhr sind Türen und Fenster geschlossen zu halten. Die Fluchttüren zum südlichen Grundstück sowie der Anlieferungsbereich für die Bühne sind bei Veranstaltungen generell geschlossen zu halten.
- (2) Auf dem Grundstück ist ebenfalls ab 22:00 Uhr jeder Lärm zu vermeiden.
- (3) Aus Gründen des Nachbarschutzes ist im Kulturzentrum eine Schallpegelmessanlage installiert, die dem Nutzer das Überschreiten eines voreingestellten durchschnittlichen dB-Wertes über ein Ampelsystem zur notwendigen Korrektur der Lautstärke anzeigt. Die entsprechenden Werte werden in der Anlage gespeichert und können nach der Veranstaltung ausgelesen werden.

Wird festgestellt, dass der voreingestellte Wert für eine Dauer von insgesamt 1 Minuten je Veranstaltungstag überschritten wird, wird ein Hausverbot für die Dauer von 2 Jahren ausgesprochen sowie eine Konventionalstrafe in Höhe von bis zu 1.000,00 EUR festgesetzt.

Für das Zurückschließen der Meldeanlage der Fluchttüren ist ein Schlüsselkasten mit Einschlagscheibe vorhanden. Bei Nutzung des Schlüssels durch Einschlagen der Scheibe wird unabhängig des Grundes eine Konventionalstrafe von 200,00 EUR festgesetzt.

- (4) Je nach Art der Veranstaltung wird die Samtgemeinde Meinersen weitere Nutzungsbedingungen oder Nutzungseinschränkungen im Rahmen einer gefahrenabwehrrechtlichen Verfügung regeln.
- (5) Das Übernachten in den Räumlichkeiten des Kulturzentrums ist nicht zulässig.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Die Benutzungssatzung vom 16.12.2010, veröffentlicht am 29.04 2011 im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn Nr. 04/2011 wird aufgehoben.

Meinersen, 12.09.2013

Gemeinde Meinersen

Föcks
Gemeindedirektor

(L. S.)

**Gebührensatzung für die Benutzung des Kulturzentrums
in der Gemeinde Meinersen**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 12.09.2013 folgende Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung des Kulturzentrums in der Gemeinde Meinersen beschlossen:

§ 1 - Gegenstand und Zweck

Für die Benutzung des Kulturzentrums in Meinersen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 - Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung des Kulturzentrums Meinersen betragen:

	Versammlungs- raum	Foyer	Foyer und Versammlungs- raum	Saal, Foyer, Versammlungs- raum
1. Feiern bis 4 Std. incl. Küchenbenutzung	70,00 €	120,00 €	150,00 €	180,00 €
Feiern über 4 Std. incl. Küchenbenutzung	120,00 €	220,00 €	260,00 €	320,00 €
2. Feiern bis 4 Std. ohne Küchenbenutzung	60,00 €	110,00 €	130,00 €	150,00 €
Feiern über 4 Std. ohne Küchenbenutzung	110,00 €	200,00 €	240,00 €	290,00 €
3. 1 Vorbereitungstag	40,00 €	50,00 €	60,00 €	70,00 €
½ Vorbereitungstag	35,00 €	40,00 €	45,00 €	50,00 €
1 Nachbereitungstag (sonntags) (nur möglich bei Samstagsbuchungen)	40,00 €	50,00 €	60,00 €	70,00 €

4. Energiekostenpauschale				
Sommer (01.05.-30.09.)	5,00 €	7,50 €	10,00 €	15,00 €
Winter (01.10.-30.04.)	15,00 €	22,50 €	25,00 €	30,00 €

5. Die Reinigung, ausgenommen sind die Toilettenanlagen, erfolgt grundsätzlich durch Reinigungspersonal der Gemeinde.

Hierfür werden pauschal erhoben:	25,00 €	35,00 €	50,00 €	70,00 €
----------------------------------	---------	---------	---------	---------

6. Für die Benutzung der Zusatzeinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Beschallungsanlage	25,00 €
b) Bühnenbeleuchtung	25,00 €

- (2) Ist die Übergabe bis 11:00 Uhr ohne vorherige Buchung eines Nachbereitungstages nicht erfolgt, wird ein voller zweiter Nutzungstag berechnet.

Eine Kautions in Höhe von 200,00 € ist vor der Schlüsselübergabe zu hinterlegen.

- (3) Die Stornierung eines Termins ist dann gebührenfrei, wenn die Absage spätestens 12 Wochen vor dem Termin erfolgt. Bei Absage bis 8 Wochen vor dem Termin wird eine Stornierungsgebühr in Höhe von 20,00 €, danach in Höhe von 50 % der jeweiligen Nutzungsgebühr erhoben.
- (4) Im Rahmen der Buchung seitens des Nutzers gewünschte Besichtigungstermine sind kostenpflichtig. Der erste Besichtigungstermin sowie die Übergabe und Abnahmetermine sind kostenfrei. Jeder zusätzliche Besichtigungstermin vor der Übergabe wird mit 30,00 € berechnet.

§ 3 - Besondere Regelungen

- (1) Die Benutzung der Räume im Kulturzentrum für Sitzungen, Tagungen und Besprechungen durch politische Parteien aus der Gemeinde, Jugendverbänden aus der Gemeinde und alle Veranstaltungen der Gemeinde Meinersen und der Samtgemeinde Meinersen sowie Veranstaltungen für Schulen, Kindertagesstätten und Kirchen in der Gemeinde Meinersen sind gebührenfrei, mit Ausnahme der in § 5 genannten Kosten.

- (2) Die Veranstaltungen der Vereine sind gebührenpflichtig.

- (3) Für regelmäßige Übungszwecke durch Vereine und Verbände wird pauschal eine jährliche Gebühr in Höhe von 200,00 € erhoben.

Mit dieser Pauschale sind die Kosten für Reinigung, Energie und Entsorgung abgegolten, eventuelles Fehlgeschirr wird separat verrechnet.

- (4) Die Reinigungskosten nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 sind zu entrichten, wenn die Veranstaltung nicht als regelmäßiger Übungstermin zu werten ist, sondern als besondere Einzelveranstaltung.

- (5) Für jede Küchenbenutzung wird eine zusätzliche Pauschale von 40,00 € erhoben.

§ 4 - Verfahren

Die Gebühr wird durch besonderen Bescheid erhoben.

§ 5 - Kosten für Fehlgeschirr

Neben der Gebühr nach § 2 sind die Kosten für Fehlgeschirr zum jeweiligen Neuwert (zuzüglich der Beschaffungskosten) zu erstatten.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Die Gebührensatzung in der Form der 1. Änderungssatzung vom 21.11.2011, veröffentlicht am 31.01.2012 im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn Nr. 1/2012, wird aufgehoben.

Meinersen, 12.09.2013

Gemeinde Meinersen

Föcks
Gemeindedirektor

(L. S.)

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Müden (Aller)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in seiner Sitzung am 18.09.2013 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 der Hauptsatzung (Bekanntmachungen) erhält folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen veranlasst der/die Gemeindedirektor(in).
- (2) Verordnungen und Satzungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden in dem Aushangkasten der Gemeinde im Bürgerhaus Müden (Aller), Hauptstraße 12, 38539 Müden (Aller) veröffentlicht.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder einer sonstigen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Müden (Aller) während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder sonstigen Bekanntmachungen wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (5) Die Dauer des Aushangs gem. Abs. 3 und 4 beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Müden (Aller), 18.09.2013

Gemeinde Müden (Aller)

Montzka
Gemeindedirektor

(L. S.)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG BEBAUUNGSPLAN

Bebauungsplan "Brommerkamp IV"

Der Rat der Gemeinde Adenbüttel hat in seiner Sitzung am 12.09.2013 den Bebauungsplan Brommerkamp IV als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.³

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Adenbüttel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05304 1748 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Adenbüttel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Adenbüttel, den 26.09.2013

Heinrichs
Bürgermeister

³ abgedruckt auf Seite 616 dieses Amtsblattes

Satzung
über die Anspruchsfrist für die Aufnahme in einer Kindertagesstätte in der
Samtgemeinde Wesendorf

Gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2 des Sozialgesetzbuches VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I Seite 2022) in Verbindung mit § 12 Abs. 5 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes vom 7. Februar 2002, zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 7. November 2012 (Nds. GVBl. S. 417), sowie gemäß §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 10. Oktober 2013 folgende Sitzung beschlossen:

§ 1

Mindestfrist für den Anspruch zur Aufnahme in Kindertagesstätten

- (1) Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Samtgemeinde Wesendorf ist durch die Sorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum in der Kindertagesstätte schriftlich geltend zu machen.
- (2) Bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Mindestfrist verschiebt sich der Beginn der Aufnahme in der Kindertagesstätte entsprechend, so dass die Mindestfrist gewahrt bleibt, es sei denn, dass freie Plätze eine frühere Aufnahme ermöglichen.

§ 2

Ausnahmeregelung

Die Mindestfrist nach § 1 muss nicht eingehalten werden, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seiner Sorgeberechtigten führen würde.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Wesendorf, den 10. Oktober 2013

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

Abweichungssatzung der Gemeinde Wahrenholz
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes für den Ausbau der Straße Küsterberg

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der Straßenausbaubeitragssatzung (ABS) der Gemeinde Wahrenholz vom 13.12.2005 hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in seiner Sitzung am 24.09.2013 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsspaltung

Die Gemeinde Wahrenholz veranlagt die Straßenausbaubeiträge für die Teileinrichtungen Fahrbahn und Beleuchtung im Wege der Aufwandsspaltung gem. § 9 ABS.

**§ 2
Zuschüsse Dritter**

Zuschüsse Dritter werden entgegen § 4 Absatz 3 ABS nicht ausschließlich zur Deckung des Gemeindeanteils verwendet, sodass solche zur Verminderung des beitragsfähigen Aufwandes heranzuziehen sind.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2012 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Wahrenholz vom 13.12.2005 bleiben unberührt.

Wahrenholz, den 24.09.2013

Evers (L. S.)
Bürgermeisterin

**Satzung der Gemeinde Wahrenholz über die Erhebung
von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in seiner Sitzung am 24.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im Nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchst-sätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 16 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,-- Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 3. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 7. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,- Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 05.06.2001 außer Kraft.

Wahrenholz, den 24.09.2013

Evers
Bürgermeisterin

(L. S.)

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Gemeinde Wahrenholz vom 01.10.2013

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
1.	Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Durchschriften je angefangene Seite	0,20
1.2	Andere Vervielfältigungen	
	- mit Kopier- oder ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.2.1	bis zum Format DIN A 4 (je Seite) 1 Kopie	0,40
1.2.2	2 bis 10 Kopien	0,35
1.2.3	11 bis 50 Kopien	0,25
1.2.4	jede weitere Kopie	0,20
1.3	im Format DIN A 3 (je Seite) das Doppelte der Gebühren zu 1.2.1	
	Kartengroßdrucke (Plotter)	
	DIN A 3 (schwarz-weiß)	3,00
	DIN A 2 (schwarz-weiß)	4,50
	DIN A 1 (schwarz-weiß)	7,50
	DIN A 0 (schwarz-weiß)	10,00
	DIN A 3 (farbig)	3,50
	DIN A 2 (farbig)	5,50
	DIN A 1 (farbig)	9,00
	DIN A 0 (farbig)	12,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigungen von	
	Abschriften und Vervielfältigungen jeder Art (Fotokopien usw.) je Seite	
2.2.1	der Erstaufbereitung	5,00
2.2.2	der Durchschrift	3,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	6,00 – 25,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz - SGB VIII ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 – 150,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,50

3.2	Auskünfte aus Akten, Register, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	25,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. Ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	10,00
3.2.3.2	zzgl. je angefangene Seite	2,00
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmenbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
4.1	für jede angefangene Seite	0,25
4.2	jedoch mind.	3,00
5.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	10,00 – 24,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 520,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	12,00 – 30,00
8.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000,-- Euro des Bürgschaftsbetrages	15,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,-- Euro	10,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstigen Erklärungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	
9.1.1	bis zu 5.000,-- Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,-- Euro	10,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,-- Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,-- Euro	10,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	75,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	35,00
10.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	

11.	Abgabe von Bauleitplänen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
12.	Abgabe von Ortsplänen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
13.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
13.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,00 – 30,00
13.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	12,00 – 30,00
14.	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,00 – 200,00
15.	Archiv	
15.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,00 – 30,00
15.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	3,00
15.2.1	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 15.1 erhoben werden.	
15.3	Benutzung des Archivs	
15.3.1	für einen Tag	10,00
15.3.2	für eine Woche	25,00
15.3.3	für längere Zeit bis zu	100,00
16.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	25,00 – 750,00

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

LBEG

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3c des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des LBEG vom 30.09.2013

L1.4/L67007/03-08_02/2013-0013

Die GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH (GDF SUEZ), Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems), plant die Errichtung des Bohrplatzes für die Erdölbohrung Vorhop Südost 1 - 2a (V2a). Die Erdölbohrung V2a befindet sich nördlich von Stüde und südwestlich der Siedlung Weißes Moor an der Grenze der Gemeinde Wahrenholz, Gemarkung Wahrenholz, Flur 39, Flurstücke 9/1 und 9/2.

Aufgrund geringer Grundwasserflurabstände werden baubedingte Wassererhaltungsmaßnahmen erforderlich. Dabei werden innerhalb eines Zeitraumes von etwa 14 Tagen insgesamt ca. 21.200 m³ Grundwasser gefördert. Der berechnete Radius des Grundwasserabsenktrichters misst dabei ca. 195 m.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3c i. V. m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der derzeit geltenden Fassung, durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 30.09.2013

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrag
Rehbein

(L. S.)

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses „Naturnahe Umgestaltung des Beberbaches von der Stadtgrenze (nordöstlich von Bevenrode) bis zum Durchlass am Bechtbütteler Weg (nordwestlich von Waggum) in Braunschweig und den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt“ in Braunschweig und den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt

Ich habe meiner Unteren Naturschutzbehörde gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I

Seite 2585) in der derzeit geltenden Fassung die Planfeststellung für die o. g. Umgestaltung erteilt.

Gemäß § 68 WHG in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 102) in der derzeit geltenden Fassung wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses bekannt gemacht. Der Beschluss wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes ausgelegt und kann in der Zeit vom

6. November 2013 bis einschließlich 20. November 2013

bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, in der Zeit von Montag bis Donnerstag 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag 7:00 bis 13:00 Uhr im 2. OG, Zimmer 24,

und

bei dem Landkreis Gifhorn, Kreishaus II, Untere Wasserbehörde, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, in der Zeit von Montag bis Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr in Zimmer 202,

und

bei der Samtgemeinde Papenteich, Hauptstraße 15, 38527 Meine,

und

der Gemeinde Meine, Abbesbütteler Straße 4, 38527 Meine, während der Dienstzeiten,

und

dem Landkreis Helmstedt, Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz, Charlotte-v.-Veltheim-Weg 5, 38350 Helmstedt, in der Zeit von Montag bis Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr sowie Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr in Zimmer 120,

und

der Gemeinde Lehre, Marktstraße 10, 38165 Lehre, während der Dienstzeiten

eingesehen werden.

Der Plan mit den eingereichten Unterlagen wird ab 6. November 2013 im Internet unter www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturschutz/planungsverfahren veröffentlicht.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

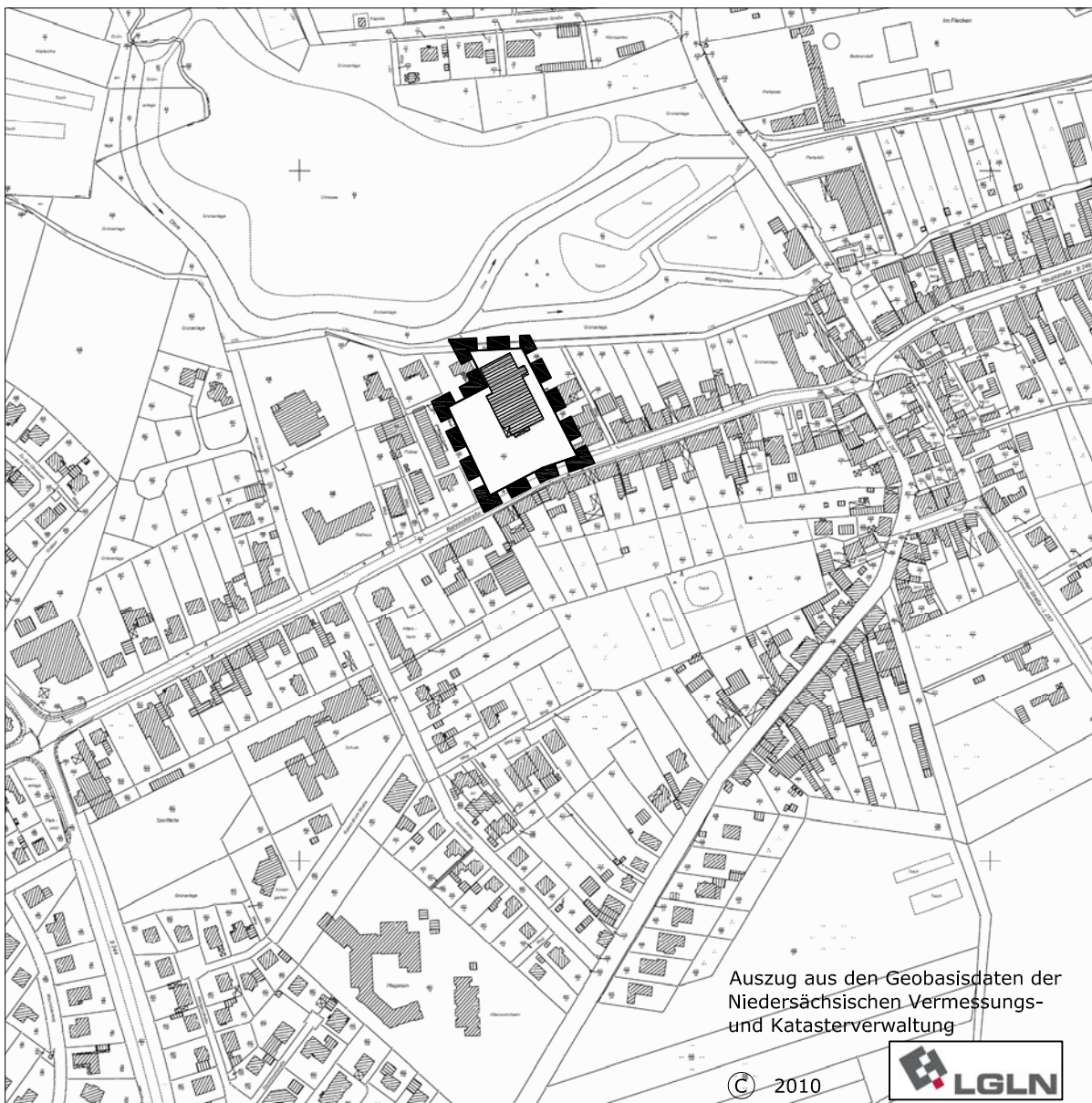
Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz

28. Oktober 2013

Samtgemeinde Brome

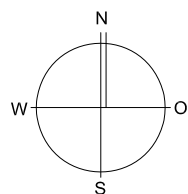
36. Änderung des Flächennutzungsplanes
Flecken Brome, Ortsteil Brome
Übersichtsplan



Maßstab 1 : 5000



Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung



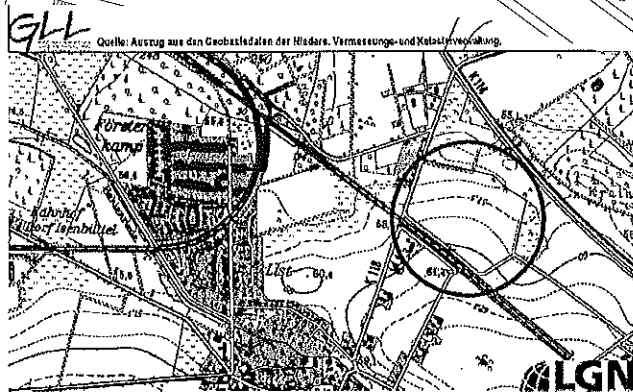
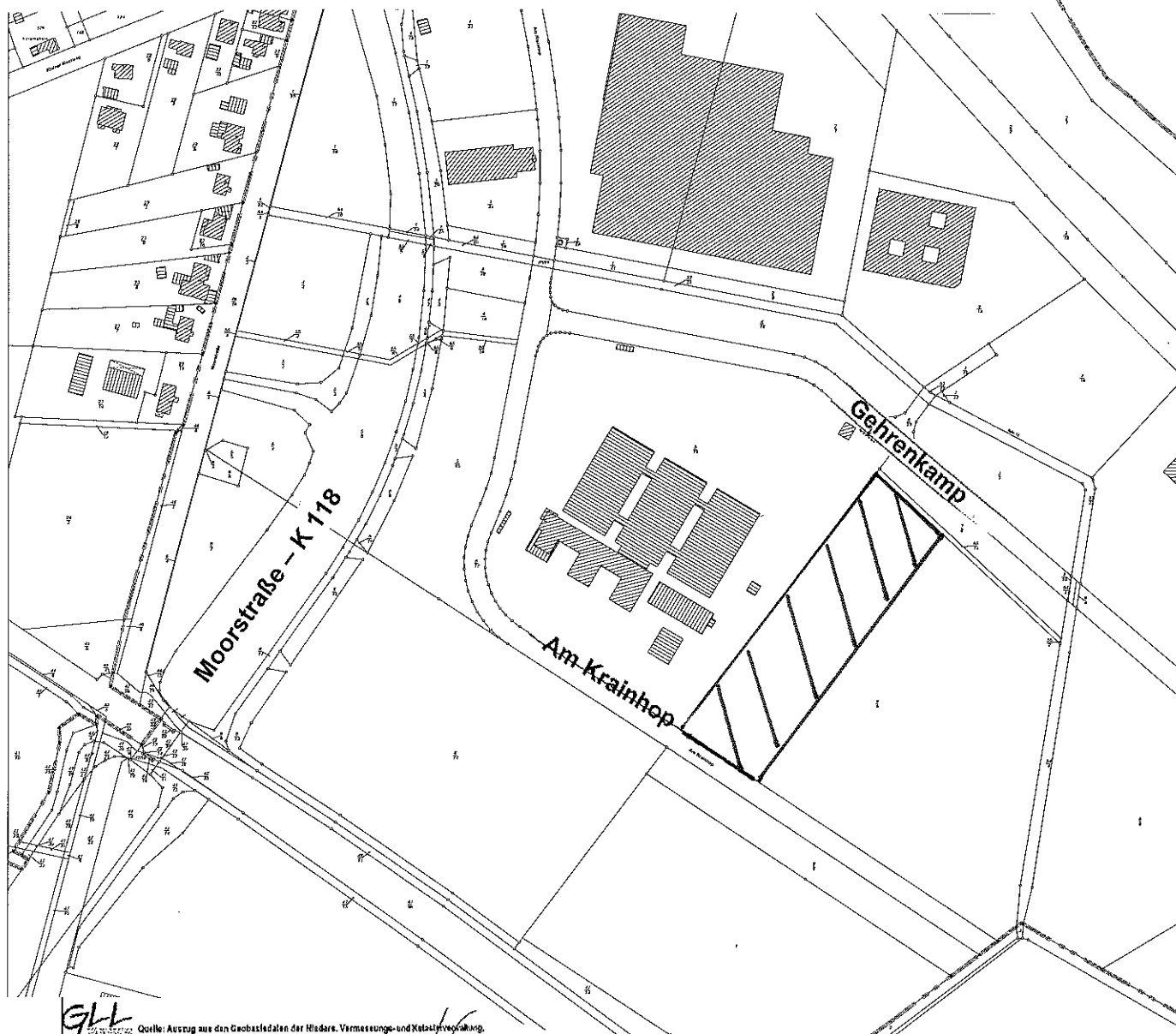
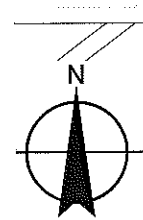
Gemeinde Isenbüttel
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan

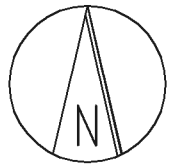
Gewerbegebiet Moorstraße Ost II - 1. Erweiterung

1. Erschließungsabschnitt des 2. Teilbereiches

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortschaft Isenbüttel im Gewerbegebiet Moorstraße, wie dargestellt.

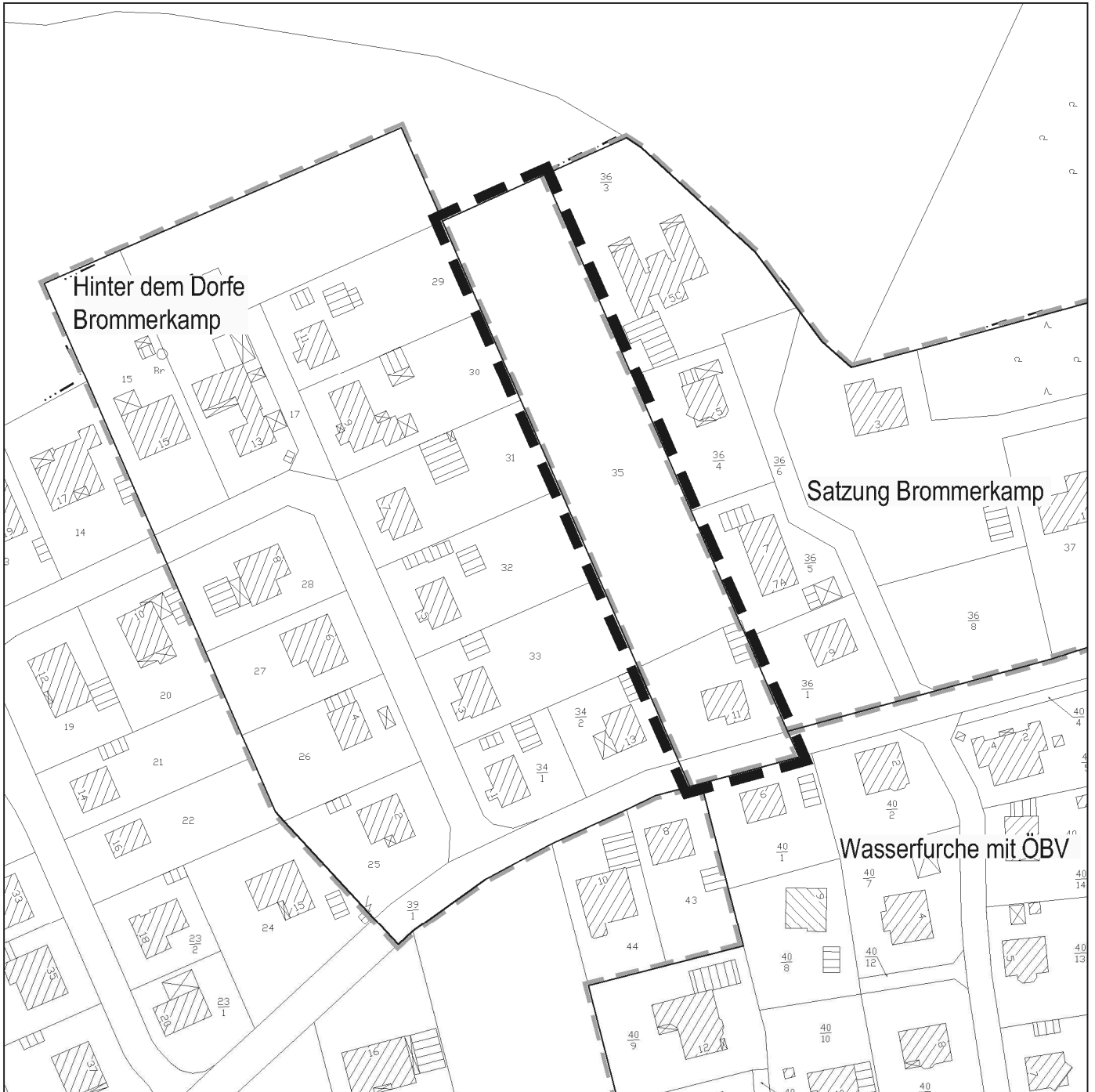


Bebauungsplan
Brommerkamp IV

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Gebietsabgrenzung

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Adenbüttel, wie dargestellt.